

Kleine Mitteilungen.

Lavaters Briefwechsel. — Der Stadtbibliothek in Zürich ist, wie dem Leipziger Tageblatt mitgeteilt wird, von den Erben des Kirchenvorstehers Dr. Finsler die Korrespondenz des Physiognomikers Lavater zum Geschenk gemacht worden. Lavater stand in einem ungeheuer regen Briefwechsel, der ihn mit hervorragenden Persönlichkeiten jedes Standes und Geschlechts (u. a. mit Goethe) in Verbindung setzte, ihm eine Fülle von Briefen zubrachte und ihn selbst zu eifrigem Korrespondieren veranlaßte. Die Briefe liegen in Abschriften vor, die in der überwiegenden Mehrzahl von einer Kopistin, deren Handschrift im Laufe der Zeit derjenigen Lavaters täuschend ähnlich wurde, oder von bereitwilligen Freunden und Freundinnen angefertigt wurden. Nach Lavaters Tode übernahm es seine hochbegabte Tochter Luise, den Nachlaß des Vaters zu ordnen. Die Zählung ergab 3230 Briefe von 331 Korrespondenten an Lavater und 4013 Briefe von ihm an 968 Personen. Dieser Briefwechsel befand sich zuletzt im Besitze des Dr. Finsler, der ein Urenkel Lavaters war. Andere Teile der Lavaterschen Korrespondenz scheinen sich früher losgetrennt zu haben und fanden schließlich ihren Weg in ein Antiquariat zu Schaffhausen, wo sie der Oberbibliothekar der Zürcher Stadtbibliothek Dr. Horner erwarb. Es sind 1589 Briefe an Lavater und 2319 Briefe von ihm. Nunmehr ist der ganze Briefschatz in der Stadtbibliothek zu Zürich vereinigt.

Buchdruckertarif. — Der deutsche Buchdruckertarif, der zwischen den Prinzipalen und Gehilfen auf Grund der Tarifgemeinschaft vereinbart worden ist, war am Schlusse des Jahres 1899 in 987 Orten von 3035 Firmen, die zusammen 30311 Gehilfen beschäftigten, anerkannt.

Auffindung alter Bilder. — Zu der Auffindung zweier angeblicher Rubens-Bilder in Wiesbaden wird der Frankfurter Zeitung von dort geschrieben: „Zwei Rubens zugeschriebene Bilder sollten nach der Meldung eines hiesigen Blattes entdeckt worden sein. Nach meinen Feststellungen kommt das eine Bild als völlig

wertlos überhaupt nicht in Betracht; das zweite ist nach dem Rest der Signierung vielleicht ein Jordaens. Es stellt indessen nicht, wie behauptet wird, den Raub der Europa dar, sondern Hera, die dem Pfau die Augen des von Hermes erschlagenen Argos einsetzt, des Hüters der Io. Eine Prüfung durch Sachverständige dürfte das Bild immerhin verdienen.“

Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung. — Die Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung wird ihre diesjährige Hauptversammlung am 19. und 20. Mai in Heidelberg abhalten. Vorsitzende der Gesellschaft sind die Reichstags-Abgeordneten Prinz Schönau-Carolath und Dr. Rickert.

Jubiläumsfeier. — Die Feier des fünfzigjährigen Jubiläums des Faktors Herrn Adolf Mierwald im Hause A. W. Hahn's Erben in Berlin versammelte am Sonnabend den 27. Januar das gesamte Berliner Personal, etwa 150 Personen, und fünfzehn Abgesandte des Potsdamer Geschäfts mit dem Chef, Herrn Curt Gerber, und einer stattlichen Reihe von Ehrengästen in den festlich geschmückten Räumen der „Neuen Welt“ zu Berlin um den Jubilar. Der würdige Verlauf des Festes war ein beredtes Zeugnis für den vortrefflichen Geist in diesem angesehenen Druck- und Verlagshause, das schon vor zwei Jahren einen fünfzigjährigen Mitarbeiter-Jubilar begrüßen konnte und, wie zu hoffen, in nicht allzu ferner Zeit weitere fünfzigjährige Jubiläen von Mitarbeitern in seiner Chronik verzeichnen dürfen wird.

Allgemeine Vereinigung deutscher Buchhandlungsgehilfen. Landesvereinigung Schweiz. — Auf Anregung der Ortsgruppe Bern findet am 11. Februar in Bern eine Versammlung der Schweizer Kollegen statt. Der größte Teil des Tages soll ernstlichen Besprechungen gewidmet sein: Selbständigmachung der Landesvereinigung Schweiz, Lehrlingsfrage, Frauenfrage, die nächsten Aufgaben der Allgemeinen Vereinigung u. a. Die verbleibende freie Zeit wird der Geselligkeit gewidmet sein. Näheres teilt der Vorsitzende der Ortsgruppe Bern, H. Helbing i. G. Hans Koerber, auf Wunsch gern mit.

Sprechsaal.

Pikant illustrierte Bücherumschläge.

Wiederholt ist die Frage erörtert worden, inwieweit die „modernen“ Umschläge, den Inhalt des Werkes oder den Charakter desselben durch Illustrationen widerspiegelnd, sich der Grenze des Unerlaubten nähern dürfen. Neuerdings ist dazu die andere Frage getreten, ob es erlaubt ist, auch wenn der Inhalt des Werkes gar nicht pikant ist, doch einen pikanten Umschlag zu geben, wodurch eine unrichtige Vorstellung vom Inhalte des Buches hervorgerufen wird.

Die nachstehende Wiedergabe des Verlaufes eines Rechtsstreites erscheint mir deshalb für das Börsenblatt wichtig; sie ist dem Berliner Tageblatt entnommen.

Ich stehe den beiden Parteien ganz fern und sehe von den Persönlichkeiten vollständig ab; nur die Sache erscheint mir für uns Verleger wichtig.

Leipzig, den 25. Januar 1900.

O. R. Reissland.

„Ein litterarischer Prozeß. — Bei zeitweise verschlossenen Thüren verhandelte am 19. d. M. das Schöffengericht vier Stunden lang über die Sittlichkeit oder Unsittlichkeit einiger in dem hiesigen Verlage von Schuster & Loeffler erschienenen Werke. Der Prozeß, der bereits eineinhalb Jahre schwebt, hat viele Kreise gezogen und selbst dem Justizminister Veranlassung gegeben, durch eingehende Prüfung der Akten ihm seine Aufmerksamkeit zuzuwenden. Es handelte sich um eine Beleidigungsklage der Inhaber des obigen Verlages gegen die „Gegenwart“ auf Grund einer in dieser Zeitschrift erschienenen Kritik. Angeklagt war der Herausgeber der „Gegenwart“, Dr. Theophil Zolling, dem als Verteidiger Rechtsanwalt Dr. Lubszynski zur Seite stand; Privatkläger waren die Verleger Schuster & Loeffler, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Hans Hoffmann. Die „Gegenwart“ hatte in einer Kritik über das Reisewerk von Paul Remer „Unter fremder Sonne“ in scharfen Worten getadelt, daß ein derartiges ernstes Werk unter pikanter Flagge erscheine, indem dasselbe auf dem Titelblatt eine nackte indische Venus zeige, die in keinem Zusammenhange mit dem Inhalt stehe. Der Angeklagte hatte dies als eine „plumpe Spekulation auf die unsittlichen Instinkte eines gewissen Publikums“ und als „dreiste Mystifikation“ bezeichnet und ausgeführt, daß diese Spekulation für den Verlag geradezu charakteristisch sei und sich bereits öfter gezeigt habe. Das Amtsgericht hatte sich bereits früher mit dieser Gelegenheit beschäftigt und gegen den Angeklagten wegen der gewählten Ausdrücke auf eine Geldstrafe von 50 M. erkannt,

ohne in den angebotenen Wahrheitsbeweis einzutreten. Das Berufungsgericht hob das Urteil wegen mangelnder Begründung auf und verwies die Sache an die erste Instanz zurück. Inzwischen hatte die oberste Justizverwaltung Gelegenheit genommen, sich der Angelegenheit zu bemächtigen, was die Beschlagnahme einiger im Verlage von Schuster & Loeffler erschienenen Bücher zur Folge hatte. Diese Beschlagnahme ist später durch Beschluß der Strafkammer aufgehoben und ein Strafverfahren gegen die Verfasser abgelehnt worden. Im Verhandlungstermin trat Rechtsanwalt Dr. Lubszynski einen umfangreichen Wahrheitsbeweis dafür an, daß die Ausdrücke von dem Angeklagten mit Recht gebraucht worden seien, und dieser als Leiter einer angesehenen Familienzeitschrift Recht und Pflicht habe, derartig scharfe Waffen zu gebrauchen. Unter Ausschluß der Öffentlichkeit wurden dann einzelne Stellen aus Werken, die in dem Verlage der Kläger erschienen waren, verlesen. Es handelte sich dabei insbesondere um das Dehmelsche Werk „Über die Liebe“, sowie um das Buch von Ernst Schur: „Seht, es sind Schmerzen, an denen wir leiden.“ Auf Grund der Beweisaufnahme gelangte der Gerichtshof zu einem freisprechenden Urteil für den Angeklagten. Er hielt den Wahrheitsbeweis im großen und ganzen für gelungen, billigte, wie aus der Urteilsbegründung hervorging, dem Angeklagten den Schutz des § 193 zu und erachtete hiernach die Kritik in der „Gegenwart“ nicht für beleidigend. — Die Privatkläger werden gegen das Urteil Berufung einlegen.“

Erwiderung.

Zu dem obigen Eingekant des Herrn O. R. Reissland, das für die Verleger ja wichtig sein mag, haben wir nichts zu bemerken als vielleicht das Eine: Wer unsere Thätigkeit gerade auf dem Gebiet der Buchausstattung verfolgt hat, der wird wissen, was wir darin geleistet haben; er wird auch wissen, ob man es uns zutrauen darf, daß wir Bücher ernstlichen Inhalts mit pikanten Umschlägen versehen, um eine unrichtige Vorstellung vom Inhalte der Bücher zu geben. Wer uns nicht kennt, nun, den wird die Sache ja ohnedies kalt lassen. Uns mit allzuängstlichen Tugendwächtern über das, was künstlerisch oder nicht künstlerisch, pikant oder nicht pikant ist, zu streiten, dazu fehlt uns Lust und Zeit; ängstlichen Gemütern mag ja genügen, daß der beanstandete Umschlag sogar von der kgl. preussischen Staatsanwaltschaft als nicht pikant freigegeben wurde.

Berlin, 29. Januar 1900.

Schuster & Loeffler.